



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1906

180 (19.4.1906) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-419387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-419387)

Auszug aus dem Standesamts-Register für die Stadt Mannheim

- April.
4. Paul Phil. Joh., S. d. Schloß. Joh. Meinhardt, 3 M. 23 J.
3. d. verh. Privatmann Berthold Hagenheimer, 67 J. 3 M.
4. Maria geb. Kofka, Ehefr. d. Buchb. Wilh. Bonakirch, 25 J.
5. Susanna geb. Fröh, Ehefr. d. Linderknecht, Joh. Müller, 47 J. 5 M.
5. Maria geb. Bigneulle, Ehefr. d. Privatm. Gg. Peter Bauß, 56 J. 9 M.
5. Karl geb. Zimmermann, Witw. d. Tagl. Christ. Friedrich Gänger, 69 J. 11 M.
5. d. verh. Kfm. Gebhard Wehler, 37 J. 5 M.
5. Karl, S. d. Zimmerm. Joh. Bühler, 1 J. 8 M.
5. d. led. Tagl. Gg. Adam Studardt, 23 J. 8 M.
6. d. led. Linderknecht Alois Riedinger, 41 J. 9 M.
6. Marg. Elis. geb. Altschuh Ehefr. d. Inbalidenrentneß Gottlieb Volbach, 73 J.
7. Friedrich, S. d. Febrtkarb. Wilh. Schürle, 5 St.
7. Frieda, T. d. F.-A. Mich. Schürle, 5 1/2 St.
8. Anna Maria, T. d. Eisenbr. Joh. Gänger, 1 J. 6 M.
8. Ida Luise, T. d. Magazinarb. Max Herm. Grüner 3 M.
9. Maria, T. d. Schneiders Anton Schäfer, 16 J.
8. Pauline geb. Köhnel, Witw. d. Gasmotors Drch. Pichtenberger, 46 J. 2 M.
8. Otto, S. d. Schloßers Joh. Frz. Merget, 1 J. 1 M.
8. Auguste Elis., T. d. Kfm. Aug. Klant, 9 M. 20 J.
8. Joh. Gg., S. d. Fuhrm. Joh. Gg. Pfleger, 3 M.
9. Rudolf, S. d. Wirts Wilh. Schütz, 10 J.
9. d. verh. Leichenbes. und Begräbnisordn. Theodor Schuh, 66 J. 1 M.
8. d. verh. Tagl. Karl Christian Schneider, 38 J. 4 M.
8. d. Schreibschiff Wilh. Gg. Delberg, Alter unbekannt.
9. Margaretha, T. d. fädt. Tagl. Aug. Hübn, 1 J. 3 M.
9. Pauline, T. d. Eisenbr. Wilh. Reicher, 7 M. 20 J.
9. Jakob Lud., S. d. Händl. Karl Zimmermann, 2 M. 13 J.
9. Joh. Paul, S. d. Schuhm. Math. Littel, 2 M. 9 J.
9. Heinrich, S. d. Schrein. Joh. Peter Feind, 3 J. 10 M.
10. Lina, T. d. Schneid. Gottlieb Dahn, 1 J. 6 M.
10. Kurt Bernhard, S. d. Tagl. Jul. Mohlfart, 6 M.
11. d. led. Privatm. Adelheid Higg, 64 J. 2 M.

- 11. d. led. Lithograph Franz Trautsch, 85 J. 2 M.
11. Jakob Otto, S. d. Tgl. Jakob Wittig, 2 M. 2 J. März.
24. d. led. Dienstmagd Gottliebine Mannß, 19 J. 4 M. April.
Verlobte:
4. Obergeringier Frz. Müller und Lina Reumeler.
4. Lediger Gg. Emrich und Karol. Meißer.
4. Gummiarb. Phil. Kupp und Anna App.
4. Wagner Wendel, Baumbusch und Anna Stang.
4. Ausläufer Wilh. Specht und Barb. Ebner.
5. Tgl. Frdrch. Haffel und Pauline Jung.
5. Koch Gg. Bindo und Karol. Bogmann.
5. Tgl. Frdrch. Gehrig und Wilh. Bürtle geb. Wehger.
5. Schaffner Joh. Ley und Lina Wieland.
5. Stredenwärter Frz. Gärtner und Marie Baumgärtner.
5. Vater Christ. Schod und Marie Weber.
5. Monteur Joh. Soalfant und Rosalie Müller.
5. F.-A. Jos. Mühlbauer und Christine Mayer.
5. Hafenarb. Leonh. Dallinger und Luise Schred.
6. Tgl. Ludw. Schmitt und Karol. Dünninger.
6. Monteur Frdrch. Ringer und Wilh. Schmittus.
6. Kfm. Joh. Parrentopf und Marie Hoffmann.
6. Schlosser Jos. Lang und Sojie Wagner.
6. Schlosser Ludw. Hillengäß und Marie Fischer.
6. Bahnbeamte Karl Wendberg und Emma Egner.
6. Magazinarb. Gg. Kurz und Amalie Seih.
6. Fabrikarb. Gottfr. Kochenbörfer und Anna Henl.
7. Maler und Linderknecht Gerh. Busch und Anna Binder.
7. Bohnerst. Oskar Wegmann und Elisab. Haas.
7. Buchbinder Jol. Schuhmacher und Karol. Seeger.
7. Linderknecht Karl Lehle und Karol. Reinhardt.
9. Tagl. Heinz. Stamm und Helene Floß.
9. Säger Friedr. Walz und Magd. Baumlißberger.
9. Opernregiss. Otto Rowod und Kath. Böder.
9. Bohnerst. Karl Emig und Karol. Richter.
10. Schmied Christ. Henninger und Elise Weitzas.
10. Metzger Eduard Amann und Elise Volk.
10. Fabrikarb. Heinrich Simon und Kath. Schilling.
10. Lagerhaukarb. Valentin Berton und Bertha Steinmetz.
10. Former Friedr. Feig und Marie Jung.
10. Schuhm. Oskar Hennig und Eugenie Eijemann.
10. Zimmermann Frz. Röner und Anna Hilbert.

- 10. Kfmer Aug. Kuhn und Magd. Weidner.
10. Lediger Jos. Gernet und Luise Mall. April.
Getraute:
5. Schiffer Wilh. Feig und Karol. Haaf.
5. Rechtspraktik. Dr. Siegr. Keller und Luise Schindeler.
5. Kfm. Oskar Müller und Elisab. Meyer.
5. Schlosser Gg. Mich. Schüd und Kath. Seeger.
5. Buchhalter Corneli Wendel und Elisab. Lipp.
9. Kfm. Leonh. Bloch und Adele Drehsfus.
7. Kfm. Max Apfiter und Johanna Schreff.
7. Hafenarb. Wilh. Bod und Helene Probst.
7. Kutscher Heinz. Belg und Katharina Zierler.
7. Tagl. Karl Ded und Rosalie König.
7. Mauter Raimund Ditter und Emma Winnewisser.
7. Buchhalter Ludw. Dombberger und Margat. Wolf.
7. Lagerist Jakob Hoffsträhler und Pauline Robe.
7. Hilfsarb. Frdrch. Kirsch und Frieda Schudnell.
7. Reifelschmied Albert Kohler und Anna Walter.
7. Magaz. Jakob Kreeß und Bertha Schnabel.
7. Magaz. Joh. Kron und Frieda Schneider.
7. Tgl. Christ. Leist und Anna Krüster.
7. Eisenbr. Aug. Maibauer und Kath. Meffer.
7. Schriftföher Julius Mayer und Elisab. Opfermann.
7. Kfm. Karl Moser und Maria Mitteldorf.
7. F.-A. Jol. Müller und Sofie Mühlig.
7. Schuhm. Jos. Nag und Luise Jörn.
7. Schlosser Adam Rischwig und Wilh. Nagel.
7. Buchdr. Rud. Parpart und Karol. Kost.
7. Eisenbr. Ludwig Probst und Marie Mayer.
7. Ingenieur Emil Nag und Emma Emilie Bernauer.
7. Stredenwärter Phil. Raupp und Maria Krieger.
7. Schreiner Karl Siegrist und Rosa Dettling.
7. Bertelbmsr. Wilh. Wenzhöner und Marg. Zst.
7. Polsterer Karl Willard und Karol. Zettler.
7. Eisenbr. Stejon Wühler und Karol. Brödel.
7. Ministerialfunktionär Alb. Altschuh und Elisab. Wenz.
10. Linderknecht Joh. Kraus und Bisk. Adams geb. Wamser.
10. Ingenieur Karl Rieß und Anna Ringenbain.
10. Schmied Karl Schlichtkeul und Marie Ungerer.
10. Postbote Ludw. Volk und Maria Schäfer.
10. Schlosser Wilh. Weindrecht und Christ. Christmann.
10. Oberpostpraktik. Ferdin. Wehmer und Anna Herat.

Seide Seide Seide Seide
Hochzeits- u. Braut- Seide Damast- u. Brocat- Seide Crisall- u. Moire- Seide Cröpe de China- u. Eolionna- Seide

Seiden-Fabrik. Henneberg, Zürich (K. u. K. Hoflieferant)

Unterrieh.
Französisch.
Ecole française
Conversations - Littérature
Correspondance commerciale
Prima Referenzen von Herren Professoren und Lehrern.
Man bezahlt die Stunden nicht voraus sondern nur am Ende jeden Monats.
Mavier, Gesang u. Violonfunden
Vermischtes.
Parletböden
Aufbewahrung
Richard Kunze

Für
Konfirmations-Geschenke
finden Sie unstreitig die grösste Auswahl in
Uhren, Gold- u. Silberwaren
zu den billigsten und reellsten Preisen bei
Cäsar Fesennmeyer
Uhrmacher und Juwelier
MANNHEIM
Breitestrasse
Grösstes Spezial-Geschäft am hiesigen Platze.

Ankauf
Stellen suchen.
Techniker
Lehrlingsgesuche.
Lehrling
Mietgesuche.
Kochherde
Eisschrank
Lager
Stellen finden

Flügel, Planinos
Harmoniums.
Vorsichtige Fabrikat
A. Donacker, L 1, 2.
Parketwachs
Stahlspähne
Badenia-Drogerie
Annahme von Wäsche

Wasche mit
Luhns
Giebt schönste Wasche
Nurecht MIT ROTBAND
Verlobungs-Anzeigen
Dr. S. Baug's Buchdruckerei

Kunststickerei u. Weisnähjschule
Geschwister Levi, K 3 No. 8.
Nierenleidende, Blutarmer, Fettlichige,
Sichtleidende etc.
Krankenweine „Renibus“

Wagen
Kochherde
Eisschrank
Lager
Stellen finden

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 15. April 1906 tritt der Sommerfahrplan der Mannheimer Straßenbahn...

1. Hauptbahn-Nordstrecke.

Table with 2 columns: Station names and departure times for the main line north route.

a. Einfahrt:

Table with 2 columns: Station names and departure times for the main line north route (entry).

b. Abfahrt:

Table with 2 columns: Station names and departure times for the main line north route (exit).

2. Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim.

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route.

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Table with 2 columns: Station names and departure times for the Waldhof-Anilinfabrik-Friesenheim route (continued).

Auf der Zellstraße Friedrichstraße-Käferthal folgen sich die Wagen an Werktagen...

Spätwagen. Paradiesplatz-Käferthal. 11⁰⁰ Uhr nachts.

7. Hafenstraße-Schlachthof. Erster Wagen ab Hafenstraße...

8. Rheinlust-Viehhofstraße-Neckarau. Erster Wagen an Rheinlust nach Neckarau...

Spätwagen. Paradiesplatz-Neckarau. 11⁰⁰ Uhr abds.

Neckarau ab Mannheim, den 6. April 1906.

Städtisches Straßenbahnamt. Löwit. 70000/291

Deutsche Hypothekendarlehen in Meiningen.

Preussische Pfandbrief-Bank.

Wir machen hierdurch bekannt, dass wir der Immobilien- u. Hypotheken-Verkehrsbank...

Präussische Pfandbrief-Bank.

Reliehhaltiges Lager in Uhren u. Goldwaren in nur guten Qualitäten zu billigsten Preisen.

August Wunder Uhrmacher Leopoldstr. D 4, 16

Gegründet 1840. Glashütter Uhren von A. Lang & Söhne u. Uhrenfabrik „Unsa.“

Obacht! Obacht! Radfahrer!

Mit meiner flüssigen Vernickelung kann jeder Radfahrer sein Fahrrad selbst vernickeln...

Blutblanfabrik Jggelheim (Pfalz).

Bürsten, Kämmen, Nagelbürsten in bester Qualität.

Schwämme (Gesichts- und Badeschwämme beste Form.)

Reise-Neccessaires und Etuis mit Brennlampen, eine Partie zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

E 3, 15 Emil Schröder Tel. 3017

Gebäude-Reinigung. G 3, 1 Emil Mittel G 3, 1.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in die Volksschule betr. Das Schuljahr 1906/1907 beginnt...

Dienstag, den 24. April 1906. Die Eltern, oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen...

Dienstag, den 24. April 1906, morgens von 8-1 Uhr. Angemeldet sind:

In der Lindenhoffschule: Die Kinder vom Lindendol. In der Luthenschule: Die Kinder...

In der Volksschule: Die Kinder aus der Schwengersstadt und der städtischen Stadterweiterung...

In der A-Schule: Die Kinder 1. aus den Stadtquadraten A, B, C, D...

In der B-Schule: Die Kinder 1. aus den Stadtquadraten J 1-4, K 1-4, T 1-3...

In der C-Schule: Die Kinder aus der Alpbornstraße (A. Quersstraße) gelegenen Straßen.

In der D-Schule: Die Mädchen aus der Neckarstadt mit Ausnahme der für das Schulhaus Wohlgelegen bestimmten Straßen.

In der E-Schule: Die in Käferthal wohnenden Kinder.

In der F-Schule: Die in Waldhof wohnenden Kinder.

In der G-Schule: Die in Neckarau wohnenden Kinder.

Bei der Anmeldung sind sowohl für die hier geborenen wie für die auswärts geborenen Kinder...

Für hier geborene Kinder werden die vom Standesamt beglaubigten Einträge in den hier üblichen Familien-Stammbüchern...

Die auf Eltern schulpflichtig werden Kinder, welche Privatunterricht erhalten oder erst kommenden Herbst in ein Privat-Institut eintreten sollen...

Kinder, welche nach dem 30. Juni 1906 geboren sind, dürfen unter keinen Umständen zum Schulbesuch zugelassen werden.

Für Kinder, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann unter Anwendung von § 2 des Elementarunterrichtsgesetzes...

Trau-Ringe

kaufen Sie am billigsten bei S. Strauss F 1, 3 Breitestr. F 1, 3

Haben Sie Kinder in die Schule gehen, so kaufen Sie ihre Bücherranzen in guter selbstgefertigter Handarbeit nur bei R. Schmiedorfer

Konkurs-Verkauf. Die zur Konkursmasse Aug. Fischer hier gehörenden Waren-Vorräte bestehend in: Hocheleganten Beleuchtungskörper für elektr. Licht...

Das Volksschulrektorat: Dr. Eidinger.

Konkurs-Verkauf. Die zur Konkursmasse Aug. Fischer hier gehörenden Waren-Vorräte bestehend in: Hocheleganten Beleuchtungskörper für elektr. Licht...

Das Volksschulrektorat: Dr. Eidinger.

Konkurs-Verkauf. Die zur Konkursmasse Aug. Fischer hier gehörenden Waren-Vorräte bestehend in: Hocheleganten Beleuchtungskörper für elektr. Licht...

Das Volksschulrektorat: Dr. Eidinger.

Konkurs-Verkauf. Die zur Konkursmasse Aug. Fischer hier gehörenden Waren-Vorräte bestehend in: Hocheleganten Beleuchtungskörper für elektr. Licht...

Das Volksschulrektorat: Dr. Eidinger.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. u. Freitag, den 20. April 1906, jeweils nachmittags 1/3 Uhr...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

komplette Schlaffimmererweiterung (Beizen mit Koffein)...

Bekanntmachung.

Den Bezug elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerk der Stadt Mannheim betr.

Nachstehend bringen wir die vom Stadtrat genehmigten Bestimmungen für den Bezug von Elektrizität aus dem Elektrizitätswerk der Stadt Mannheim zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkung, daß diese Bestimmungen bis zur Einführung eines neuen allgemeinen Stromtariffs zur Anwendung kommen werden. Die darin festgesetzten Tariffätze treten mit dem 1. April, resp. mit dem Tage der in der Zeit vom 27. März bis 6. April erfolgten Zählerablesung in Kraft.

Die zur Zeit noch in Geltung befindlichen Pauschalpreise kommen noch bis zum Ablauf des laufenden Pauschaljahres zur Anwendung. Neue Pauschalpreise werden nicht mehr abgeschlossen. Mannheim, den 30. März 1906.

Die Direktion der städt. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.
Fischer,

Bedingungen

für
den Bezug von Strom aus dem Elektrizitätswerk
der Stadt Mannheim.

§ 1.

Das Elektrizitätswerk liefert auf schriftliche, in vorgeschriebener Form erfolgte Anmeldung hin, nach Maßgabe nachstehender Bedingungen, Elektrizität in ausreichender Menge, soweit die jeweilige Ausdehnung der Betriebsanordnung dies zuläßt, wenn

1. die angemeldete Verbrauchsstelle an einer von elektrischem Kabel bereits durchgezogenen Straße liegt, oder die Herstellung einer Stromzuführungsanlage nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint,
2. die anzuschließende Anlage den zur Zeit der Anmeldung gültigen Installations-Vorschriften des städt. Elektrizitätswerkes Mannheim genügt.

Die Lieferung der Elektrizität erfolgt in der Regel in Form von dreiphasigem Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 120 Volt bei einer Frequenz = 50.

Bei Anlagen bis zu 2 Kilowatt Installationswert (40 Glühlampen) kann der Strom auch in Form von Einphasenwechselstrom mit derselben Spannung und Periodenzahl geliefert werden.

Besonderer Vereinbarung, sowie ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des städt. Elektrizitätswerkes bedarf es:

1. Wenn der elektrische Strom mit anderer als der gewöhnlichen Spannung von 120 Volt abgegeben werden soll,
2. Wenn die Elektrizität in Form von Gleichstrom zur Verwendung gelangen soll. (Betrieb von Drehstromgleichstrom-Transformern.)

§ 2.

Die Zuführung des elektrischen Stromes zu den angemeldeten Verbrauchsstellen geschieht durch die Hausanschlüsse. Dieselben werden nur durch das städt. Elektrizitätswerk ausgeführt und bleiben im Eigentum desselben; sie bilden keinen Bestandteil des Grundstücks, auf welchem sie angebracht worden sind.

In Anwendung können kommen:

1. Normaler Sekundär-Hausanschluß, bestehend im Anschluß an das Straßenkabel durch ein besonderes Kabel und einem Hausanschlußkasten. Diese Form des Hausanschlusses ist die gebräuchlichste bei:
 - a. Lichtanlagen mit einem Installationswert bis zu 20 Kilowatt (gleich 400 Glühlampen zu 16 N.K.)
 - b. Motorenanlagen bis zu 10 PS., falls durch den Betrieb keine außergewöhnlichen störenden Schwankungen im Kabelnetz zu befürchten sind, worüber das städt. Elektrizitätswerk entscheidet.
2. Hausanschluß bestehend in Errichtung einer besonderen Transformatorstation und deren Anschluß an das Kabelnetz. Die Ausführung dieser Hausanschlüsse findet statt:
 - a. Bei Lichtanlagen von mehr als 20 Kilowatt Installationswert.
 - b. Bei Motorenanlagen über 10 PS.
 - c. Bei allen Anlagen mit unruhigem Betriebe.
3. Hausanschluß bestehend nur aus Einführung von Hochspannungskabeln. Diese Art des Hausanschlusses wird angewendet:
 - a. Bei Anlagen mit Hochspannungs-Motoren, von denen jeder mehr als 30 PS. groß ist.
 - b. In besonderen vom städt. Elektrizitätswerk als notwendig anerkannten Fällen.

Welcher von den angeführten Hausanschlüssen in Betracht kommt, wird ausschließlich durch das städt. Elektrizitätswerk bestimmt.

Als zum Hausanschluß bedürftig gilt:

Im Falle 1. Das ganze, auch innerhalb des betr. Anwesens vom städt. Elektrizitätswerk verlegte Kabel, die Zubehörteile und der Hausanschlußkasten.

Im Falle 2. Außer dem Anschlußkabel die vom städt. Elektrizitätswerk gelieferten und installierten Teile der Transformatorstation, einschließlich des etwa für die abgehende Speiseführung des Anwesens einzubauenden Endverschlußkastens.

Im Falle 3. Die Primäreinführungskabel nebst Zubehör, sowie die Primärüberschlüsse.

Den für den Hausanschluß benötigten Raum hat der Abonnent kostenlos, entsprechend den jeweils zu gebenden Anordnungen des städt. Elektrizitätswerkes zur Verfügung zu stellen; insbesondere gilt dies, wenn eine Transformatorstation errichtet werden soll. In letzterem Falle ist außerdem eine „Vereinbarung“ zu unterschreiben, in welcher die besonderen Bedingungen, unter denen eine Transformatorstation errichtet wird, festgelegt sind.

Für alle durch Verschulden der Stromabnehmer entstandenen Beschädigungen des Hausanschlusses ist der Abonnent haftbar. Dasselbe des städt. Elektrizitätswerkes für einen beratend beschädigten Hausanschluß behufs Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes aufzuwendenden Kosten, gehen zu Lasten des Abonnenten.

Kaßer den beauftragten Beamten des städt. Elektrizitätswerkes darf Niemand, auch nicht die betreffende Haus-Installationsfirma, irgend welche Manipulationen an dem Haus-Anschlusse vornehmen.

Im allgemeinen ist für jedes Anwesen ein besonderer Hausanschluß zu erstellen. In besonderen Fällen kann das städt. Elektrizitätswerk für mehrere Anwesen die Benutzung eines Hausanschlusses genehmigen.

Ein Hausanschluß bis zu 7 m Kabellänge kostet einmalig 50 M. Die Mehrlänge wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

§ 3.

Jeder Stromabnehmer hat das Recht von den Mitgliedern des Hausanschlusses an die innere elektrische Einrichtung seiner Anlage durch hierzu seitens des städtischen Elektrizitätswerkes zugewiesene Installateure ausführen zu lassen.

Als Mitglied des Hausanschlusses gelten, im Falle einer Transformatorstation errichtet ist, die Sekundärsummeleitungen, im Falle ein Primäranschluß vorhanden ist (zum Betrieb von Hochspannungsmotoren) der Primärüberschluß.

Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den zur Zeit der Anmeldung gültigen Installations-Vorschriften des städt. Elektrizitätswerkes anzuführen.

Vor ihrem Anschluß an das städt. Elektrizitätswerk werden die Installationen behufs Feststellung ihrer Anschlußfähigkeit, durch einen Beamten des städt. Elektrizitätswerkes einer Prüfung auf vorschriftsmäßige Ausführung unterzogen.

Für die richtige Ausführung der Einrichtung haftet dem städt. Elektrizitätswerk gegenüber, neben dem Stromabnehmer derjenige Installateur, welcher die Anlage durch die, mit seiner Unterschrift versehenen Fertigstellungsanzeige, zur Inbetriebsetzung angemeldet, oder die betreffende Erweiterung oder Aenderung ausgeführt hat.

Für die Prüfung und Abnahme der Installation sind bestimmte Vergütungen an die Kasse des städt. Elektrizitätswerkes zu entrichten.

Diese Vergütungen betragen:

Für jede installierte Glühlampe	M. 0.50
Für jeden installierten Steckkontakt, sofern derselbe nicht schon als Lampe oder Apparat berechnet ist	0.50
Für jede installierte Wogenlampe	3.00
Für jeden installierten Heizkörper	1.00
Für jeden installierten Motor bis 5 PS	5.00
Für jeden installierten Motor über 5 PS	10.00

Für diverse Apparate und anderweitige Zwecke, bestimmt die Höhe des Tarifes, von Fall zu Fall das städt. Elektrizitätswerk, im Einvernehmen mit dem Stadtrat. Für jede zu prüfende Neuanlage (jedoch nicht Vergrößerung einer bestehenden Anlage) ist im Mindestfalle eine Vergütung von M. 2.— zu entrichten. Im Höchstfalle darf die Abnahmevergütung M. 200.— betragen.

§ 4.

Die Feststellung des Stromverbrauchs geschieht durch Elektrizitäts-Zähler. Dieselben werden durch das städt. Elektrizitätswerk beschafft, kostenlos an den Verbrauchsstellen aufgestellt und den Stromabnehmern mietweise überlassen.

Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort der Elektrizitäts-Zähler bestimmt einzig das städtische Elektrizitätswerk.

Die Unterhaltung der Elektrizitäts-Zähler geschieht auf Kosten des Elektrizitätswerkes, sofern nicht durch Verschulden des Stromabnehmers (z. B. Beschädigung der Zähler) besondere Unkosten erwachsen, in welchem Falle dieser zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist.

Zur Vornahme irgend welcher Arbeiten an den Elektrizitäts-Zählern sind nur die beauftragten Beamten des städt. Elektrizitätswerkes berechtigt.

Die Zählerablesungen erfolgen monatlich. Im Falle ein Zähler unrichtig oder gar nicht funktioniert, oder ohne Erfolg vorübergehend entfernt sein sollte, wird für den betr. Monat das Mittel aus dem letzten vorhergehenden und nachfolgenden Monatsverbrauche in Rechnung gestellt.

Bei einer Anlage ohne Elektrizitäts-Zähler in Betrieb gesetzt, so wird für die Berechnung des Stromes das Mittel aus den beiden der Zählerlesung folgenden Monate in Ansatz gebracht.

Beit ein Abnehmer Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Elektrizitätsmessers, so kann, auf erfolgten Antrag hin, eine Nachschau des Zählers vorgenommen werden. Die Kosten dieser Nachschau, einschließlich derjenigen des dabei verbrauchten Stromes hat der Stromabnehmer zu tragen, wenn die zulässige Fehlergrenze nach oben oder nach unten nicht überschritten ist. Im anderen Falle trägt das Elektrizitätswerk die Kosten.

Die zulässige Fehlergrenze beträgt 5 vom Hundert nach oben oder unten. Die Angaben des Zählers innerhalb dieser Grenzen gelten als richtig. Auf Verlangen kann dem Stromabnehmer ein Protokoll über die Nachschau ausgestellt werden.

Bei Ueberlieferung oder Unterbrechung der zulässigen Fehlergrenze der Elektrizitäts-Zähler werden lediglich Rückergütungen und Nachzahlungen für den der Nachschau vorausgehenden Kalender-Monat, proportional der Differenz (Fehlerrate und Fehlergrenze) in Anrechnung gebracht. Jeder weitere Anspruch eines Stromabnehmers wegen eines Fehlers des Elektrizitätsmessers ist ausgeschlossen.

Die Kündigung der Elektrizitäts-Zähler ist eine vierteljährliche und kann nur am ersten eines Quartals geschehen. Für Entfernung der Zähler ist nach Ablauf des Mietverhältnisses eine weitere Frist von 14 Tagen vorzubehalten.

Elektrizitäts-Zähler dürfen nur durch das städt. Elektrizitätswerk in und außer Betrieb gesetzt sowie entfernt werden. Insbesondere behält sich das städt. Elektrizitätswerk das Einsehen gegen Versuchen der Stromunterbrecher allein vor.

Die Zählermiete beträgt pro Monat:

Für 1 Zähler bis zu 10 Kilowatt (200 Glühlampen)	85 Pfg.
" 1 " über 10 "	120 Pfg.
" 1 " für den Verbrauch eines Motors bis zu 5 PS	50 Pfg.

Die Miete für die Elektrizitätsmesser wird in monatlichen Raten, beginnend mit dem ersten des betriebsfertigen Monats, erhaben, einmaler ob die Zähler in Betrieb sind oder nicht.

Die Nachschickkosten betragen:

Für 1 Zähler bis zu 10 Kilowatt	M. 10.—
" 1 " über 10 "	M. 15.—

§ 5.

Der elektrische Strom für die verschiedenen Gebrauchszwecke wird zu den nachstehenden Tarifen abgegeben.

A. Tarif über elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken.

60 Pfg. pro KWStb. für die ersten 200 KWStb. des Jahreskonsums b. l. v. 0—200 KWStb.

65 Pfg. pro KWStb. für die folgenden 200 KWStb. d. Jahreskonsums b. l. v. 201—400 KWStb.

50 Pfg. pro KWStb. für die folgenden 200 KWStb. d. Jahreskonsums b. l. v. 401—600 KWStb.

45 Pfg. pro KWStb. für die folgenden 200 KWStb. d. Jahreskonsums b. l. v. 601—800 KWStb.

42 Pfg. pro KWStb. für die folgenden 200 KWStb. d. Jahreskonsums b. l. v. 801—1000 KWStb.

40 Pfg. pro KWStb. für die folgenden KWStb. des Jahreskonsums über 3000 KWStb.

Neuzuzutrende Großkonsumenten, welche mindestens 5000 KWStb. Energie gebrauchen, bezahlen:

für die ersten 3000 KWStb.	40 Pfg. pro KWStb.
" 3000—5000 "	35 " "
" 5000—7000 "	30 " "
" 7000—10000 "	25 " "
den weiteren Verbrauch	22 " "

Für die Ladenbesitzer findet der Lichttarif mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei einem geringeren Verbrauch als 3000 KWStb. nur ein Einheitspreis von 30 Pfg. zu bezahlen ist und die neuen Tarifätze auch für die zu dem Ladengeschäft gehörigen und in demselben Standort befindlichen Gewerbetriebe und Wohnräume Geltung haben. Soweit für Ladenbesitzer, dessen Räume für den Geschäfts- und den Gewerbetriebe in verschiedenen

Städtevierteln sich befinden, letzter nur 1 Zähler vorhanden war, soll auch weiterhin bis zur Erlassung des neuen allgemeinen Tarifs nur eine einheitliche Preisberechnung gemäß obiger Bestimmung stattfinden.

B. Tarif für elektrische Energie zu Kraftzwecken.
(Für reine Motorenanlagen, Heizwerke, Elektrochemie.)

1. Im Stadtgebiet.

Preis für 1 Kilowattstunde 20 Pfennig.

2. Im Industriebezirkgebiet.

Preis für 1 Kilowattstunde 15 Pfennig.

Je nach der Zahl der Betriebsstunden treten folgende Rabattätze in Kraft:

5%	bei einer Betriebsdauer von mehr als 800 Stunden
10%	" " " " " " " " 600 "
15%	" " " " " " " " 400 "
20%	" " " " " " " " 200 "
25%	" " " " " " " " 100 "
30%	" " " " " " " " 50 "

Die Betriebsstundenzahl wird festgesetzt in der Weise, daß der Gesamtverbrauch an Kilowattstunden durch Installations-Kilowatt dividiert wird.

Die Rabattvergütungen kommen stets in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres zur Verrechnung, und geschieht die Berechnung des verbrauchten Stromes bis zu dieser Zeit ohne Berücksichtigung der Rabattätze zu dem Normalpreis.

Neuzuzutrende Großkonsumenten, welche mindestens 10 000 KWStb. Energie gebrauchen, bezahlen

bei einem Verbrauch bis zu 10000 KWStb. jährl. 25 Pfg. pro KWStb.	
" " " " " " " " v. 10001—20000 "	18 " "
" " " " " " " " 20001—30000 "	16 " "
" " " " " " " " über 30000 "	14 " "

Denjenigen im Industriebezirkgebiet angeschlossenen Werken, welche schon an das städt. Elektrizitätswerk angeschlossen sind, werden die bisher genehmigten Strompreise weiter gewährt.

§ 6.

Für ausgesprochenen Tages- und Nachtstrom, d. h. in solchen Fällen, in welchen ein Konsum nur während der Zeit der Nichtbelastung der Maschinen stattfindet, kann nach Entscheidung von Fall zu Fall, Kraft und Licht zu einem Einheitspreis berechnet werden; die Berechnung findet nach Doppelzählern statt und zwar in der Weise, daß für ausnahmsweise während der Zeit von 5 bis 8 Uhr in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar und Februar verbrauchten Strom der Normallichttarif, für die während der übrigen Zeit dagegen verbrauchte Energie (Kraft und Licht)

für die ersten 30 000 KWStb. 17 Pfg. pro KWStb., für den Verbrauch über 30 000 KWStb. 15 Pfg. pro KWStb.

Für Entnahme von Hochspannungsstrom ermäßigen sich obige Sätze um je 15 Proz.

§ 7.

Alle Zahlungen an das Elektrizitätswerk werden monatlich eingezogen, es ist nicht gestattet, an diesen Rechnungen irgend welche Abzüge zu machen.

Etwasige Unrichtigkeiten der Rechnung werden bei der nächsten Rechnungsstellung in sichtbarer Weise berichtigt.

Das erste Betriebsjahr endigt für jede Installation mit dem betreffenden Kalenderjahr.

Die fälligen Beiträge werden an der Kasse des Elektrizitätswerkes angenommen und außerdem von einem durch Legitimationsmarke und Dienstmäßige beglaubigten Beamten des Elektrizitätswerkes gegen Quittung eingezogen.

Die an diesen Beamten gegen Quittung des Elektrizitätswerkes geleisteten Zahlungen sind rechtsverbindlich.

Das städt. Elektrizitätswerk ist berechtigt, die Ausführung eines Hausanschlusses oder die Stromlieferung von der Leistung einer Kautions abhängig zu machen.

§ 8.

Für elektrische Anlagen, welche sich ihren Strom selbst erzeugen, werden Anschlüsse zum Zwecke der Reserve nur nach besonderer Vereinbarung, welche der Genehmigung des Stadtrats bedarf, angefertigt.

Dagegen können bereits bestehende elektrische Licht- oder Kraftanlagen an das Kabelnetz des städt. Elektrizitätswerkes angeschlossen werden, wenn sie den Installations-Vorschriften entsprechen.

§ 9.

Dem städt. Elektrizitätswerk steht das Recht zu, die angeschlossenen Anlagen jederzeit auf ihren Zustand zu prüfen. Dasselbe ist berechtigt, die Leitung zu unterbrechen und die fernere Stromlieferung ohne weiteres einzustellen, wenn ein Abnehmer Störungen im Kabelnetz verursacht oder ohne vorherige Genehmigung Arbeiten, insbesondere Veränderungen an einer bestehenden Einrichtung vornimmt oder seine Anlage nicht in einem den Installations-Vorschriften genügenden Zustande hält, oder den legitimierten Beamten des städt. Elektrizitätswerkes den Zutritt zu den angeschlossenen Anlagen verweigert, oder die Zahlungen nicht pünktlich leistet. Die Verpflichtung des Stromabnehmers zur Zahlung des Mietzinses für den Elektrizitätsmesser wird dadurch nicht berührt.

Sollte das städt. Elektrizitätswerk durch Störungen im mechanischen Betriebe oder den Leitungen in der Erzeugung oder Fortleitung der Elektrizität zu den Abnehmern zeitweise verhindert sein, so hört seine Verpflichtung zur Lieferung von elektrischer Energie solange auf, bis die Störung und deren Folgen beseitigt sind.

Die Abnehmer können in solchen Fällen keinerlei Entschädigungen beanspruchen. Der Mietzins für den Elektrizitätsmesser ist auch während der Dauer der Unterbrechung der Stromlieferung fortzubehalten.

Das Elektrizitätswerk hat für möglichst umgehende Beseitigung aller Störungen und ihrer Folgen zu sorgen, soweit dies in seiner Macht liegt und die Störungen sich auf Teile seiner Anlage bis zum Hausanschlußkasten einschl. erstrecken.

Treten Störungen in einer elektrischen Anschlußanlage auf, so hat der betr. Abnehmer seinem Installateur und dem Werke möglichst sofort Mitteilung davon zu machen.

Von den zu erwartenden Unterbrechungen in der Stromlieferung wird das Elektrizitätswerk die Konsumenten rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen, ohne daß die Unterlassung dieser Benachrichtigung einen Anspruch auf Schadenersatz begründet.

§ 10.

Der Stromlieferungsvertrag kann beiderseits vierteljährig, jedoch nur am ersten eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu geschehen.

Ein Abnehmer, der den Strombezug dauernd einzustellen wünscht, haftet für alle etwaigen Schäden an den, dem städt. Elektrizitätswerke gehörigen Einrichtungen und Apparaten, die innerhalb seines Anwesens oder seiner Räume angebracht sind, bis zur Entfernung derselben.